



als ob ein solcher Rechtsanspruch gegeben wäre. Mit dem Wortlaut des § 129 ist zwar diese Auslegung nicht wofür zu vereinbaren. Das Reichsversicherungsamt prüft aber auf die Entscheidung...

Die Entscheidung des Reichsversicherungsamts wurde von den Krankenkassen allgemein als ein Rechtsteil angesehen. Auf der Konferenz der Vertreter der Krankenkassen im Januar Februar 1915 wurde darüber verhandelt. An dem Bericht über diese Konferenz...

Der erwähnte Tag in der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts zeigt, daß dieses nicht nur an seiner Auffassung festhält, sondern die Auffassung sogar gesetzlich gesichert. Die Gewerkschaften werden nun wohl einen zu der Angelegenheit Stellung nehmen...

### Ernährung der Steinarbeiter.

Daß die Steinarbeiter neben den Berg-, Metall- und Landarbeitern zu den Schwerarbeitern zu rechnen sind, ist für jeden, der diese Arbeit der Steinbauer, Brecher, Vorräger in der Praxis kennt, außer allem Zweifel. Auch die Behörden erkennen das ohne weiteres an.

Wir verweisen hierbei auch auf unsere Broschüre zur Kaufkraftausstellung in Leipzig 1913. Einer weiteren Begründung für die Forderung bedarf es nicht. Dieses Versehen veranlaßte die Verbandsektion...

In der Begründung unserer Eingabe an das Kriegsernährungsamt haben wir auf alles oben Angeführte hingewiesen und ganz besonders nahmen wir Bezug auf die Arbeiter in der Schleifsteinindustrie...

Eine Abschrift der Eingabe übermittelten wir dem Genossen und Mitglied des Kriegsernährungsamts, Dr. A. Müller, der uns auch für Geltendmachung unseres Standpunkts in einer der nächsten Verhandlungen im Kriegsernährungsamt garantierte. Nach Mitteilung der Generalkommission hat eine solche Verhandlung mit Vertretern der Metall- und Bergarbeiter stattgefunden...

Der Unterschied in der Beurteilung ist, daß man bei Ablehnung einer Zulagenzulage für die Steinarbeiter eine andre Tonart hören konnte. In der Eingabe wird um Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Ausland auf Grund von Geschäftsverbindungen zu gestatten erwirkt...

Daß schwere Schädigungen der Gesundheit der Steinarbeiter infolge der Staubinhaltsbelastung eintreten müssen und schon eintreten sind, daß sich auch immer mehr dieser gefährlichen Arbeit anschließen wird...

### Kein Zurückbehaltungsrecht bei Lohnforderungen.

Entscheidend ist nach dem Lohnbeschlagnahmengesetz vom 21. Juni 1909 § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Beschlagnahmefähigkeit der Forderung. Nach dem Reichsversicherungsamt sind die Forderungen der Arbeiter nicht beschlagnahmefähig...

Der Reichsgericht hat das Reichsversicherungsamt ein Ende gemacht. Es hat seine Entscheidung dahin ausgesprochen, daß ein solches Zurückbehaltungsrecht der Arbeiter nicht gegeben sei.

Sprechung der Gerichte — auch der Gewerbegerichte — aufzugeben. Nach alle Mahelung nämlich kann man die Erfahrung machen, daß ein Arbeitgeber im Prozeßverfahren mit seinem Anspruch auf Zurückbehaltung...

Solche Prozeßverluste könnten die Arbeitgeber schwerlich erziehen, wenn bei den Arbeitern selbst die genügende Kenntnis von dem Rechtsstandpunkte des Reichsgerichts in der Frage des Zurückbehaltungsrechts bei Lohnforderungen nicht fehlte.

Schon in einem Urteil vom 21. April 1908 wie auch in einem Urteil vom 30. September 1913 spricht das Reichsgericht aus, daß allgemein in der Erklärung des Zurückbehaltungsrechts, wenn es wegen einer fälligen Geldforderung gegen eine fällige Geldforderung geltend gemacht wird...

Das Grundprinzip des Lohnbeschlagnahmengesetzes vom 21. Juni 1899 ist der Zweck, der im Gewerbe begriffenen Arbeitsschutz gegen jeden Angriff Schutz zu gewähren und das Produkt der Arbeitsleistung (Lohn, Gehalt usw.) zunächst unangefochten in die Hände des Arbeitnehmers hinüberzuführen...

Diesen Rechtsausführungen ist dann der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 25. Oktober 1914 (abgedruckt in Wagners Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband 1915, Heft 1) ausdrücklich beigetreten und hat noch ausgesprochen, daß, wenn in den Fällen des Aufrechnungsverbot anstatt der Aufrechnung die Zurückbehaltung zugelassen würde, dies eine Umgehung des Gesetzes bedeute...

Wie gesagt, wird diese unzweideutige Stellungnahme des obersten Gerichtshofs gegen die Zulassung der Zurückbehaltung von Arbeitslohn von vielen Gerichten noch immer außer acht gelassen. Sache der Arbeiter ist es, sie gegebenenfalls auf die Entscheidungen des Reichsgerichts zu verweisen.

### Korrespondenzen.

Überkauften. Durch Vorstellwerden der Kollegen wurde eine Leuzerungszulage von 5.40 Mk. wöchentlich erreicht. Durch Klammieren bei der Baukommission erhielten wir auch eine Zulage von jezt jundie 2 Pfund Brot extra wöchentlich.

### Rundschau.

Kollege Friedrich Gipp erhielt das Eiserne Kreuz II. Klasse und wurde zum Gefreiten befördert.

25 Jahre Brauerorganisation. Der im August 1885 gegründete Allgemeine Brauerverband, eine Organisation der gelehrten Brauer, fand nach seinem Statut und in seiner Tätigkeit auf dem Standpunkt der Interessensharmonie zwischen Unternehmer und Arbeiter. Auf ihrem sechsten Verbandstag am 23. und 24. September 1911 wurde die heutige Organisation der Brauereiarbeiter nach modernen gewerkschaftlichen Grundrissen ins Leben gerufen.

Schwere Kämpfe hat die Organisation mit dem Braukapital ausgefochten und große Erfolge, zumal in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, erreicht. Eine tägliche Arbeitszeit von 14-18 Stunden, Sonntags nicht ausgeschlossen, war vordem die Regel. Nach einer Erhebung zu Ende des Jahres 1913 hatten 25.978 Brauereiarbeiter eine Arbeitszeit unter 10 Stunden. 1891 betrug die Mitgliederzahl 590, Ende 1913 51.537. Die Einnahmen seit 1891 bis Ende 1913 betragen 10.898.184 Mk., davon aus Beiträgen 6.933.574 Mk. An Unterstützungen zahlte die Organisation seit 1891 5.814.849 Mk., davon zu Kampfwegen und in Vertretung der Interessen der Arbeiter 2.498.468 Mk., an sonstigen Unterstützungen 3.378.381 Mk. Das Vermögen der Hauptkasse betrug Ende 1913 1.704.402 Mk., an Kriegsernährung wurde in den Jahren 1914 und 1915 438.105 Mk. ausgegeben. Das Vermögen fiel Ende 1915 auf 1.515.131 Mk.

Daß die Überleitung der Organisation vom Harmoniestandpunkt zur Kampforganisation den Brauereiarbeitern gebracht hat, wissen diese sehr zu schätzen. Nach Rückkehr der Krieger beginnt wieder vermehrte Tätigkeit zum Ausbau der Organisation, obwohl auch in der Kriegszeit nicht gerastet wird, um die Organisation instand und brauchbar zur Lösung der ihrer harrenden Aufgaben zu erhalten.

Ein Weitergerüst genügt für Steinmetzarbeiten an einer Neubausache. Eine Anzahl Steinmetzen hatten im Auftrag ihres Meisters an einem Neubau Steinmetzarbeiten gegen einen Stundenlohn von 90 Pfg. ausgeführt. Eines Tages fiel auf einen der Arbeiter von oben ein eiserner Balken von erheblichem Gewicht herab. Die Arbeiter führten diesen Unfall auf die ihrer Meinung nach nicht ordnungsmäßige Beschaffenheit der Abdeckung, insbesondere auf deren mangelhafte Abdeckung zurück. Sie stellten ihre Arbeit ein und verlangten die Behebung der ihrer Behauptung nach an der Abdeckung vorhandenen gefährbringenden Mängel.

Unfreiwillig hat die Beklagte das Gerüst statt mit einer mit zwei Parabolbögen versehenen. Schon dadurch wurde ein Herabfallen von Steinen und Schutt oder Werkzeugen nach Möglichkeit verhindert. Die Beklagte hat aber auch die etwa zwischen den Böhlen vorhandenen Lücken mit Brettern oder Säulen bedecken lassen. Eine Kolonne von drei Arbeitern war damit beschäftigt, irgendwo aufstehende Mängel der Abdeckung sofort zu beseitigen. Eine weitergehende Sorgfalt konnte von der Beklagten nicht verlangt werden. Der Unfall liegt außerhalb des gewöhnlichen Verlaufs der Dinge. Daran, daß die Beklagte dem Steinmetzen A. nach dem Unfall infolge anheimstellte, an dem Gerüst die ihm erforderlich erscheinenden Abdeckungen vorzunehmen, kann nichts gefolgert werden, was gegen die Beklagte spräche. A. hat nur etwa zwei Stunden lang mit den ihm zugeteilten Arbeitern an dem Gerüst Abdeckungen vorgenommen. Bei Verhinderung der Größe des Gerüsts kann A. durchgehende Verhinderungen in dieser kurzen Zeit nicht erzielt haben. Es muß deshalb angenommen werden, daß sich auch schon zur Zeit der Arbeitseinrichtung das Gerüst in ordnungsmäßigem Zustande befand. Sie waren daher nicht berechtigt, die ihnen obliegenden Dienste zu verweigern.

Zur Herabführung des so notwendigen Bauarbeiterjährges tragen solche Urteile nicht bei.

### Literarisches.

Die Glocke, Sozialistische Wochenchrift, Herausgeber: Max (Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H., Berlin SW, 68). Eben erschienene Heft 28 enthält u. a. folgende Artikel: Reichskonferenz; Max Cohen (Deutsch), M. v. A.; England und Island; Dr. Ludwig Duesel, M. v. A.; Rumänien und Italien; und 1914; Wilhelm Janßen; Der Skandinavismus im Krieg; Hann Veiniger; Eine verfehlte Aktion; Richard Bernstein; J. Dajani; Enselbert Perkerforfer; Deutsche Kriegsromane; A. Poetter; Ein Grab; Die Woche. — Einzelhefte 20 Pfg., vierteljährlich 2.50 Mk. bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Von der Neuen Zeit ist soeben das 1. Heft vom 1. Band 25. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben hervor: Die Partikularisten. Von H. Reutsk. — Handelspolitische Fragen. Von Karl Emil. — Das Elfa während der französischen Revolution. Von Ernst Ludwig. — Die moderne Entwicklung Industrie und die Arbeiter. Von Ernst Kreplin. — Die Wirk des Kriegs auf die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs. A. Spector. — Literarische Rundschau: Gustaf A. Steffen, Demosthenes und Westrieg. Von C. Altm.

Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch Buchhandlungen, Postanstalten und Kolportage zum Preise 1.30 Mk. das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft 10 Pfennig.

Allegemeine Bekanntmachungen. Vera. Der Steinmetz Karl Thuy, geb. am 9. Mai 1879, wohnhaft in A., ist von hier abgereist und hat seine Interimskarte Unordnung liegen lassen. Die Ortsverwaltung.

Adressen-Änderungen. Einber. Vorf. u. Kass. Robert Puss, Süßbäckweg 108 a. C. and. Vorf. u. Kass. Albrecht Bauernfeld, Kugelbühlstraße 108. Stettin. Kass. Emil Wittow, Hohenzollernstraße 20.

Anzeigen 15-20 Steinmetzen auf Bauarbeit in Granit stellen sofort ein. Reisegeld wird vergütet. Daul & Tollert, Granitwerk, Baucha bei Leipzig.

Größere Anzahl Steinmetzen für dauernde Beschäftigung stellt ein. Gebrüder Zeldler, Kirchheim.

Steinmetzen und Schleifer für Granit und Marmor suchen in dauernde Stellung. Kopp & Töpelmann, Gera-Neuß.

Tüchtiger Marmorschleifer für Rundschleifmaschine sofort gesucht. Gebr. Bosner, Marmorindustrie, Leipzig.

Steinmetzen werden eingestellt auf den Werkplätzen Wünschelburg, Mittelstein, Kückers und Steinbruch Goldbach. Für Winterarbeit ist gesorgt. Karl Schilling, Königl. Hofsteinmetzmeister.

Granitsteinmetz für dauernde, gutlohnende Arbeit gesucht. Joh. Schobert, Granitwerk, Meissen I. S.

2 Hand-Marmorschleifer für dauernde Stellung bei gutem Lohn stellt sofort ein. Marmorwerk Braunschweig, Altdorferweg 28.

Im Felde gefallen sind nachstehende Kollegen: Karl Goldmann, 28 Jahre alt, aus der Zahl Rellie Dörger. Berthold Ueckert, 30 Jahre alt; Robert Bölle, 35 Jahre alt; beide aus der Zahl Rellie Berlin. Ludwig Otto, 34 Jahre alt, aus der Zahl Rellie Milseden. Jakob Wilkes, 42 Jahre alt, aus der Zahl Rellie Rölln I. Ehre ihrem Andenken!

Gestorben. (Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle besprochen, für die die Todesanzeigen zur allgemeinen Kenntnis eingekauft werden.) In Sommer: am 14. September der Hilfsarbeiter Friedrich Schütze, 60 Jahre alt, an Lungentuberkulose. In Godesan: am 29. September der Steinmetz Franz Plotrowski, 58 Jahre alt, an Asthma und Herzleiden. In Pirna: am 4. Oktober der Sandsteinbrecher Oswin Fasold, 45 Jahre alt, an Lungentuberkulose. In Riesa: am 6. Oktober der Sandsteinbrecher Hermann Schmidt, 51 Jahre alt, an Lungentuberkulose. Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Starke, Leipzig. Verlag von Paul Starke in Leipzig. Rotationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft.